

BGer 1B 205/2014 vom 9. September 2014

Bundesgericht, 2014-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_205_2014

FR: TF 1B 205/2014 du 9 septembre 2014

IT: TF 1B 205/2014 del 9 settembre 2014

Regeste

Entsiegelung im Vorverfahren in der Strafuntersuchung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit dem angefochtenen Entscheid hat der Zwangsmassnahmenrichter das Entsiegelungsgesuch gutgeheissen und bestimmt, dass er selber die Entsiegelung und Durchsuchung der beschlagnahmten Unterlagen durchführen werde, um die durch das Anwaltsgeheimnis des Beschwerdeführers geschützten Akten auszusondern und dem Beschwerdeführer auszuhändigen und die übrigen Akten der Staatsanwaltschaft zur Durchsuchung zu überlassen. Dieser Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab. Es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid in einer Strafsache, der vom Zwangsmassnahmenrichter als einziger kantonaler Instanz getroffen wurde (Art. 80 Abs. 2 BGG). Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn - was hier ausser Betracht fällt - die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Im vom Zwangsmassnahmenrichter angeordneten Entsiegelungsverfahren wird geprüft, ob an den beschlagnahmten Akten und Daten oder einem Teil von ihnen möglicherweise schützenswerte Geheimhaltungsinteressen bestehen, die einer Aushändigung an die Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Strafverfolgung entgegenstehen. Dabei erhalten der Zwangsmassnahmenrichter und die Gegenpartei - hier die Staatsanwaltschaft - vom Inhalt der zu prüfenden Akten und Daten nur summarisch Kenntnis, soweit dies für die Durchführung der Triage unumgänglich ist. Gerichtlich verwertet werden dürfen diese Beweismittel und allfällig darauf beruhende Erkenntnisse ohnehin nur, wenn und soweit das von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Entsiegelungsverfahren abgeschlossen und über die der Staatsanwaltschaft konkret auszuhändigen Akten und Daten entschieden sein wird. Es ist damit nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer bereits durch die Durchführung des Entsiegelungsverfahrens einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil erleiden könnte (Zusammenfassung der Rechtsprechung in Urteil 1B_162/2013 vom 3. Juli 2013 E. 1.2). Das Gleiche gilt für die Dritten, denen nach Auffassung des Beschwerdeführers im Entsiegelungsverfahren Parteirechte eingeräumt werden müssten (dazu BGE 140 IV 28 E. 4.3) : auch ihnen droht ein nicht wieder gutzumachender Nachteil erst mit dem (bevorstehenden) Entscheid des Zwangsmassnahmenrichters darüber, welche der beschlagnahmten Akten dem Beschwerdeführer zurückgegeben werden müssen und welche der Staatsanwaltschaft zur Durchsuchung überlassen werden (s. insbesondere Urteile 1B_215/2011 vom 6. September 2011 betreffend die verfrühte bzw. unzulässige

Beschwerdeführung gegen die Anordnung zur Durchführung des Entsiegelungsverfahrens und 1B_27/2012 vom 27. Juni 2012 betreffend die zulässige Beschwerde gegen den materiellen Entsiegelungsentscheid). Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten. Mit Ergehen dieses Urteils wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.